

Qualitätssicherungssystem

Zur Prüfung von Unternehmen der Verkehrssicherung

Nachweis der Qualifikation zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Leitfaden

Stand: Juni 2011

Inhaltverzeichnis:

Präambel	3
I. Einrichtung und Ausgestaltung des Verfahrens	6
1. Einrichtung eines Präqualifikationsverfahrens	6
2. Aufgestaltung des Prüfsystems	6
2.1 Allgemeine Anforderungen	7
2.2 Grundmodul	7
2.3 Modul Schutzeinrichtung	7
2.4 Modul Fahrbahnmarkierung	7
2.5 Modul Lichtsignalanlagen	8
II. Durchführung des Verfahrens	10
1. Teilnahme am Verfahren	10
2. Prüfungsmaßstab	10
3. Entscheidungsfristen	11
4. Ablehnung des Antrags	11
5. Annahme des Antrages	11
6. Aberkennung der Qualifikation	12
III. Anhänge zum Leitfaden	13
Anhang A	14
Anhang B	16
Anhang C	17
Anhang D	21

PRÄAMBEL

Die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen fordert von den damit befassten Unternehmen in hohem Maße fachliche Kompetenz, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Zur Minimierung der Risikofaktoren im Arbeitsstellenbereich ist es erforderlich, dass die mit den spezifischen Aufgaben der Arbeitsstellensicherung beauftragten Unternehmen ihre Eignung hierfür nachweisen.

Die Auftraggeber ihrerseits sind gehalten, die Eignung der Bewerber oder Bieter zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund und in der Erkenntnis, dass ein Qualitätssicherungssystem den Fachfirmen für Verkehrssicherung die Möglichkeit gibt, ihre Eignung und ihre Zuverlässigkeit auch außerhalb und unabhängig von einem Präqualifikationsverfahren der Bauindustrie nachzuweisen, hat eine Arbeitsgruppe der Fachabteilung Verkehrssicherung des IVSt e. V. ein Qualitätssicherungssystem für Verkehrssicherungsunternehmen geschaffen.

Jedem Unternehmen, das sich mit der Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen befasst, wird die Möglichkeit gegeben, bei der im Leitfaden benannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle (PÜZ-Stelle) nach einheitlichen Regeln und Kriterien Eignung, Fachkunde und Zuverlässigkeit nachzuweisen und sich für bestimmte Leistungen im Bereich der Verkehrssicherung zu qualifizieren.

In Kenntnis der Anforderungen sind die Unternehmen darüber hinaus in der Lage, ihre Leistungsfähigkeit ständig zu überprüfen und zu verbessern.

Das Qualitätssicherungssystem hat zudem den Vorteil, dass die darin enthaltenen Anforderungen objektiv vergleichbar sind und der Anspruch an die Qualität von Verkehrssicherungsleistungen dadurch auch im Wettbewerb verbessert werden kann.

Eignung, Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die verschiedenen Leistungsbereiche der Verkehrssicherung werden durch einen Nachweis der **Straßenausstatter-Zertifizierungsstelle (StrAusZert)** oder andere, **vom IVSt e.V. zugelassene Prüfinstitute** belegt.

Die Auftraggeber werden so in die Lage versetzt, sich über die jeweiligen Bewerber oder Bieter für die zu vergebende spezifische Leistung der Verkehrssicherung ein hinreichendes, sachgerechtes, objektives und vergleichbares Bild zu verschaffen. Mit dem Verfahren wird ihnen die Möglichkeit gegeben, ein für eine bestimmte Verkehrssicherungsleistung (Beschilderung, Fahrbahnmarkierung, transportable Lichtzeichenanlagen, transportable Schutzeinrichtungen) qualifiziertes Unternehmen mit der jeweils erforderlichen Leistung zu beauftragen.

Die bisher gültigen unterschiedlichen Prüfkriterien der verschiedenen Fachverbände werden mit dieser Zertifizierung harmonisiert.

I. Einrichtung und Ausgestaltung des Verfahrens

1. Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems

Der Industrieverband Straßenausstattung e. V. (IVSt), Fachabteilung Verkehrssicherung richtet ein Qualitätssicherungssystem ein.

Die Ausgestaltung des Prüfsystems wird in Nr. 2 geregelt.

Die Prüfung erfolgt durch StrAusZert oder andere vom IVSt zugelassene Prüfinstitute.

Die Prüfer sind von StrAusZert akkreditiert und werden von den Fachabteilungen des IVSt unterstützt. Referenten, die zukünftig die Mitarbeiter der Unternehmen ausbilden, müssen ebenfalls von StrAusZert geprüft und akkreditiert sein.

Die Fachabteilung Verkehrssicherung wird vor Anlauf des Verfahrens ein Beratungskolloquium für die Unternehmen veranstalten.

2. Aufgestaltung des Prüfsystems

Das System umfasst mehrere Qualifikationsstufen (Module):

- Grundmodul (Prüfungsmatrix 1)
- Modul Transportable Schutzeinrichtungen (Prüfungsmatrix 2)
- Modul Vorübergehende Markierungen (Prüfungsmatrix 3)
- Modul Transportable Lichtsignalanlagen (Prüfungsmatrix 4)

Die Prüfungskriterien der einzelnen Module sind in der jeweiligen vorgenannten Prüfungsmatrix aufgestellt. Die Prüfungsmatrix

1 – 4 befinden sich in **Anhang C** zum Leitfaden.

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Grundlegenden Regelwerke an die alle Firmen gebunden sind, befinden sich im Anhang A.

2.2 Allgemeine Arbeitsstellensicherung

Nachfolgende Anforderungen werden in diesem Modul als Basisanforderungen geprüft und bewertet:

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Sozialkassen sowie Berufsgenossenschaften
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister(§ 150 Gewerbeordnung)
 - Auszug (Führungszeugnis) aus dem Bundeszentralregister
 - Musterpläne und abgewickelte Projekte
 - EDV-gestützte Pläne
 - TL-Material
 - Qualifikation der Mitarbeiter in Bezug auf diejenigen speziellen Tätigkeitsbereiche, die zum Leistungsspektrum des Unternehmens gehören (Der Nachweis der speziellen Kenntnisse erfolgt auf der Grundlage von Zertifikaten StrAusZert geprüfter Referenten)
 - Anmerkung: Für eine Übergangsfrist von 3 Jahren werden vorliegende Zertifikate zugelassen, spätestens zum 01.01.2014 erfolgt keine Zulassung mehr.
- 10 % der Mitarbeiter müssen nach dem jeweils gültigen MVAS zertifiziert sein, mindestens jedoch 1 Mitarbeiter
 - die Zertifizierung externer Mitarbeiter und/oder von Nachunternehmen nach dem jeweils gültigen MVAS ist zu prüfen

Um ein hinreichendes, sachgerechtes Bild von den Unternehmen zu erhalten, können die Prüfer zusätzliche Prüfschritte vornehmen, Probeaufträge

vereinbaren, und Auskünfte einholen.

2.3 Modul transportable Schutzeinrichtungen

Nachfolgende Anforderungen werden im Modul Schutzeinrichtungen geprüft und bewertet:

- Zertifizierung der Mitarbeiter nach MVAS
- Spezialisierung von Mitarbeitern (z. B. IHK)
- Arbeitsschutz
- TL geprüftes Material
- Wartung und Kontrolle nach ZTV-SA und deren Dokumentation
- Fuhrpark –Betriebsfähiger Zustand, Sicherheitskennzeichnung und Beleuchtung der Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen, UVV
- Gesamteindruck der Abteilung Schutzeinrichtung mit Betriebsgelände

2.4 Modul Vorübergehende Markierungen

Zertifizierung der Mitarbeiter nach den jeweils gültigen Regelwerken, z.B. ZTV-M

Nachfolgende Anforderungen werden im Modul Vorübergehende Markierungen geprüft und bewertet:

- Technischer Zustand von Verlegegeräten für Folie, Markierungsmaschinen für flüssige Stoffe, Kaltspritzplastiken, Kocher und Trocknungsgeräten
- Lagerung von Markierungs- und weiteren Gefahrstoffen
- Eigenüberwachung – Dokumentation
- Dokumentation der Wareneingangs- und Ausgangskontrolle

2.4 Modul Transportable Lichtsignalanlagen

Nachfolgende Anforderungen werden im Modul Lichtsignalanlagen geprüft und bewertet:

- Arbeitsplatz zur Erstellung von verkehrstechnischen Unterlagen nach RiLSA für Knotenpunkt- LSA
- Werkstatt mit Ausrüstung zur Installation, Vorbereitung und Prüfung der Steuergeräte. "Testarbeitsplatz"
- Techniker / Programmierer
- Zertifizierte Mitarbeiter nach MVAS, Fachkraft nach VDE 0832, Mitarbeiterschulung durch Gerätehersteller
- Arbeitsschutz
- Material nach TL transportable LSA
- Technik für Sehbehindertensignalisierung
- Wartung, Instandhaltung der Technik nach TL und VDE 0832, und VDE 0100
- Wartung und Kontrolle nach ZTV-SA und Dokumentation
- Fernüberwachung von LSA

II. Durchführung des Verfahrens

1. Teilnahme am Verfahren

Die Teilnahme am Qualitätssicherungssystem ist schriftlich bei der PÜZ-Stelle (StrAus-Zert) oder bei anderen vom IVSt zugelassenen Prüfinstitutionen zu beantragen. Dazu ist das im Anhang D beigefügte Antragsformular zu verwenden.

Jedem Unternehmen ist die Möglichkeit zu geben, sich jederzeit einer Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung wird durch jeweils 2 Prüfer abgenommen.

Die PÜZ-Stelle benennt 2 Prüfer, das den Antrag stellende Unternehmen kann den oder die Prüfer ohne Begründung ablehnen. Die sodann benannten 2 Prüfer können nicht erneut abgelehnt werden.

Nach Eingang des Antrags, spätestens innerhalb von 4 Wochen werden dem antragstellenden Unternehmen die Prüfungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Das Qualitätssicherungssystem ist spätestens nach 5 Jahren zu wiederholen, um den stetig wachsenden Anforderungen und Veränderungen gerecht zu werden.

Eine Wiederholung der Prüfung ist jederzeit möglich, auch zu einzelnen Modulen und einzelnen Kapiteln der jeweiligen Module.

2. Prüfungsmaßstab

Die Prüfinstitutionen sind bei der Prüfung an die vom IVSt im Prüfsystem aufgestellten Regeln und Kriterien nach Nr. **I.2.** gebunden.

Damit soll die Gleichbehandlung aller Unternehmen gewährleistet werden.

3. Entscheidungsfristen

Die Prüfinstitutionen müssen die Unternehmen innerhalb einer **angemessenen Frist über die Entscheidung zur Qualifikation unterrichten**, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen

4. Nichterteilung des Zertifikats

Die Nichterteilung des Zertifikats ist dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen. Dabei sind diesem auch die Gründe bekannt zu geben, die sich auf die im Prüfsystem geforderten Kriterien beziehen müssen.

5. Erteilung des Zertifikats

Das Prüfergebnis wird durch ein Zertifikat und einen separaten Prüfbericht dokumentiert. Unternehmen, die eine Prüfung absolviert und ein ihrer Qualifikation entsprechendes Zertifikat erhalten haben, werden in einer öffentlichen Liste mit Name, Anschrift und geprüfem Leistungsbereich geführt. Diese laufend aktualisierte Liste wird vom IVSt e.V. geführt und ist im Internet unter

www.ivst.de

Fachabteilung Verkehrssicherung

zugänglich.

6. Aberkennung der Qualifikation

Dem Unternehmen kann die Qualifikation durch die ausstellende Prüfinstitution ganz oder modulweise aberkannt werden. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen die im

Prüfsystem des zertifizierten Moduls geforderten Kriterien nicht mehr erfüllt.

Eine Aberkennung der Qualifikation aus anderen Gründen ist unzulässig.

Das betroffene Unternehmen muss von der beabsichtigten Aberkennung der Qualifikation unterrichtet werden. Die Gründe sind schriftlich mitzuteilen. Dem Unternehmen ist Gelegenheit zu geben, etwaige Einwände vorzutragen. Dazu räumt die ausstellende Prüfinstitution dem Unternehmen eine angemessene Frist ein und wartet bis zum Ablauf der Frist mit seiner endgültigen Entscheidung.

III. Anhänge zum Leitfaden

Anhang A:

Regelwerke

Anhang B:

Prüfungsmatrix 1: Grundmodul

Prüfungsmatrix 2: Transportable Schutzeinrichtungen

Prüfungsmatrix 3: Vorübergehende Markierung

Prüfungsmatrix 4: Transportable Lichtsignalanlagen

Anhang A

Regelwerke und Gesetze

1	BauGB	1997 / 2002	Baugesetzbuch	
2	DIN 1461	Mrz 99	Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrachte Zinküberzüge	Normenausschuss DIN
3	DIN 267-10		Mechanische Verbindungselemente; Technische Lieferbedingungen, feuerverzinkte Teile	Normenausschuss DIN
4	DIN EN 1317-1	2007	Rückhaltesysteme an Strassen - Teil 1: Terminologie u. allg. Kriterien für Prüfverfahren	Normenausschuss DIN
5	DIN EN 1317-2	Apr 98	Rückhaltesysteme an Strassen - Teil 2: Schutzeinrichtungen - Leistungsklassen, Abnahmekriterien für Anpralldämpfer u. Prüfverfahren	Normenausschuss DIN
6	DIN EN 1317-3	Mai 00	Rückhaltesysteme an Strassen - Teil 3: Anpralldämpfer - Leistungsklassen, Abnahmekriterien für Anpralldämpfer und Prüfverfahren	Normenausschuss DIN
7	DIN EN 1317-4	Nov 01	Rückhaltesysteme an Strassen - Teil 4: Anfangskonstruktionen und Übergänge - Leistungsklassen, Abnahmekriterien für Anpralldämpfer und Prüfverfahren	Normenausschuss DIN
8	DIN EN 1317-5	Jun 01	Rückhaltesysteme an Strassen - Teil 5: Dauerhaftigkeit und Konformitätsverfahren	Normenausschuss DIN
9	DIN EN 1317-6	Nov 99	Rückhaltesysteme an Strassen - Teil 6: Fußgänger – Geländer – Schutz	DIN Entwurf
10	HVA B-StB	2009	Handbuch für die Vergabe und Ausführung im Strassen- und Brückenbau	BMVBW
11	MVAS	Aug 99	Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Strassen	BMVBW
12	Prüfberichte der BAST	diverse	Diverse Systeme	Bundesanstalt für Straßenwesen
13	RILSA	92/2003	Richtlinien für Lichtsignalanlagen und deren Fortschreibung mit Änderungen siehe auch HBS	FGSV
14	RPS	89/96	Richtlinien für passive	BMVBW

			Schutzeinrichtungen an Strassen	
15	RSA	1995	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Strassen	BMVBW
16	RUB	2005	Richtlinien für Umleitungsbeschilderung	BMVBW
17	RUB/A	2005	Richtlinien für Umleitungsbeschilderung auf Autobahn	BMVBW
18	RWB	2000	Richtlinie für Wegweisende Beschilderung	BMVBW
19	RWBA	2000	Richtlinie für Wegweisende Beschilderung auf Autobahnen	BMVBW
20	STLK 105	Aug 03	Standardleistungskatalog für den Strassen- und Brückenbau	FGSV
21	STLK 129	Dez 99	Standardleistungskatalog für den Strassen- und Brückenbau; Schutz- und Leiteinrichtungen	FGSV
22	StVO		Straßenverkehrsordnung	
23	TL - Absperrschranken	Aug 97	Technische Lieferbedingung für Absperrschranken	BMVBW
24	TL - Absperrtafel	Aug 97	Technische Lieferbedingung für fahrbare Absperrtafeln	BMVBW
25	TL - Aufstellvorrichtungen	Aug 97	Technische Lieferbedingung für Aufstellvorrichtungen für Schilder u. Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen	BMVBW
26	TL - BSWF 1996	1996	Technische Lieferbedingung für Betonschutzwand – Fertigteile	BMVBW
27	TL - Leitbaken	Aug 97	Technische Lieferbedingung für Warn – und Leitbaken	BMVBW
28	TL - Leitelemente u. Ergänzung	Aug 97	Technische Lieferbedingung für Bauliche Leitelemente	BMVBW
29	TL - SP	Dez 99	Technische Lieferbedingung für Stahlschutzplanken	BMVBW
30	TL - SPU 93 u. Ergänzung	Apr 93 u. Jul 96	Technische Lieferbedingung für Schutzplankenpostenummantelung	BMVBW
31	TL - Transportable Lichtsignalanlagen	Aug 97	Technische Lieferbedingung für transportable Lichtsignalanlagen	BMVBW
32	TL - Transportable Schutzeinrichtung und Ergänzung	Aug 97 u. 1999	Technische Lieferbedingung für transportable Schutzeinrichtungen	BMVBW
33	TL - Vorübergehende Markierung	Aug 97	Vorübergehende Markierungen	BMVBW
34	VOB/A - C	2002	Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A-C	Vergabe- und Vertragsausschuss

35	VOL/ A+B	Dez 91	Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen	Vergabe- und Vertragsausschuss
36	VwV - StVO		Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung	
37	ZTV - M	2002	Zusätzliche Technische Vertragsbedingung und Richtlinien für Markierungen	BMVBW
38	ZTV - PS	1998	Zusätzliche Technische Vertragsbedingung und Richtlinien für Passive Schutzeinrichtungen	BMVBW
39	ZTV - SA und Ergänzungen	1997/1999	Zusätzliche Technische Vertragsbedingung und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Strassen	BMVBW

Anhang B

Nachfolgende Module beschreiben die Prüfungskriterien.

Gelb gekennzeichnete Felder beschreiben die Mindestanforderungen und führen bei Nichterfüllung zum direkten Ausscheiden aus dem Prüfverfahren.

Blaue Felder sind optional und ermöglichen Sonderpunkte.

Nichtgekennzeichnete Kriterien gehen entsprechend ihrer Wertigkeit gemäß Prüfmatrix in die Gesamtbewertung ein.

Voraussetzung für die Prüfung der Sondermodule ist das Bestehen der Grundmodulprüfung.

Grundmodul:

Teil 1: Grundprüfung

Unbedenklichkeitsbescheinigung:

Finanzamt
Sozialkassen
Berufsgenossenschaft
Versicherungsnachweise

**Auszug Bundeszentralregister
Auszug Gewerbezentralregister**

Mindestens ein ausgebildeter Mitarbeiter nach: MVAS

Hauptverantwortlicher des Betriebes hat 3 Jahre Berufserfahrung

Teil 2: Wertungsprüfung:

Verwaltung:

- Mitarbeiter mit Sonderqualifikation (Spezialisten)
- Sonderqualifikationen. z.B. ISO
- Technik - EDV Pläne
- Prozessdokumentation: Pläne lfd. Maßnahmen
Abgewickelte Projekte
Arbeitsabläufe
Auftragsabwicklung
Nachtragsmanagement
- **mindestens ein weiterer zertifizierter Mitarbeiter: MVAS**
- Warnkleidung
- **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Montagebereich:

- **Mitarbeiter mit Sonderqualifikationen (Spezialisten)**
- Arbeitsschutz

-
- Batterieladestation
 - Umgang mit Gefahrstoffen
 - Entsorgung und Mülltrennung: Folie
Pappe
Metall
Sonderstoffe – Gefahrstoffe
 - Material nach TL: Leitbaken
Leuchten
Fahrbare Absperrtafeln
Fußplatten
Aufstellvorrichtungen
Lichtsignalanlagen
 - nach ZTV-SA: Verkehrszeichen
Kontrolle u. Wartung
 - technischer Zustand: Vorwarntafeln
 - technischer Zustand: Leuchtpfeile
 - Beschaffenheit Signalbilder: Leitbaken
Verkehrszeichen
Verkehrslenkungstafeln
 - Materialbeschaffenheit: Fußplatten
Halter
Lichtsignalanlagen
- Fuhrpark:** LKW Sicherheitskennzeichnung / Warnbeleuchtung
PKW Sicherheitskennzeichnung / Warnbeleuchtung
Stapler - technischer Zustand
UVV
- Sonstiges:** Notfallplan
- Gesamteindruck:** Betrieb
Gelände
Baustellen

Modul Mobile Fahrzeugrückhaltesysteme:

Montagebereich:	Zertifizierte Mitarbeiter: MVAS Warnkleidung • Persönliche Schutzausrüstung (PSA) Mitarbeiter mit Sonderqualifikation (Spezialisten) Arbeitsschutz Material nach TL: mobile Fahrzeugrückhaltesysteme nach ZTVSA: Kontrolle u. Wartung
Fuhrpark:	LKW Sicherungskennzeichnung / Warnbeleuchtung Ladekräne UVV Stapler - techn. Zustand Hebezeuge techn. Zustand
Sonstiges:	Notfallplan
Gesamteindruck:	Betrieb Gelände Baustellen

Modul Vorübergehende Markierungen

Verwaltung:

- Arbeitsplatz zur Erstellung von technischen Unterlagen nach TL-M und RSA
- Verkehrsingenieur
- Techniker

Montagebereich:

- Zertifizierte Mitarbeiter nach MVAS
- Fachkraft Markierung gemäß ZTV-M
- Mitarbeiterschulung durch Hersteller von Markierungssystemen
- Warnkleidung
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
 - Arbeitsschutz
 - Maschinen, Verlegegeräte für jew. Hersteller v. Folien
 - Markierungsmaschinen für Flüssigstoffe
 - Markierungsmaschinen Kaltplastik
 - Trocknungsgeräte
 - Kocher
 - UVV : Lagerung der Markierungsstoffe
Lagerung Propangas
 - Eigenüberwachung Dokumentation
 - Wareneingangs- und Ausgangskontrolle
 - Qualitätsmanagement

Fuhrpark: LKW mit Gefahrgutausstattung und Sicherungskennzeichnung

Sonstiges: Notfallplan

Gesamteindruck: Betrieb
Gelände
Baustellen

Modul Transportable Lichtsignalanlagen

Montagebereich:	Zertifizierte Mitarbeiter:	MVAS
	Warnkleidung	
	Mitarbeiter mit Sonderqualifikation Spezialisten	
	Arbeitsschutz	
	Material TL LSA:	Radarmelder
		Steuergeräte
		Aufstellvorrichtungen
		Signalzeitenpläne
	nach ZTVSA:	Kontrolle u. Wartung
Fuhrpark:	LKW Sicherheitskennzeichnung / Warnbeleuchtung	
	Stapler techn. Zustand	
	UVV	
Sonstiges:	Notfallplan	
Gesamteindruck:	Betrieb	
	Gelände	
	Baustellen	